

nen besonders schweren Eingriff in das Grundrecht auf den ordentlichen Richter genügt, wird sich noch zeigen müssen. Es gibt durchaus auch andere Fallkonstellationen, über die man diskutieren könnte, ob sie der Kategorie des leichten oder des schweren Eingriffs in das Recht auf den ordentlichen Richter zuzuordnen sind.

48

Man kann sich auch fragen, worin sich eine «differenzierte» Prüfung von einer Prüfung nach dem groben Willküraster unterscheidet. Je nachdem, wie die jeweilige Prüfung ausfällt, kann sich sowohl eine Prüfung nach dem groben Willküraster als «differenziert» und umgekehrt eine «differenzierte» Prüfung als eine nach dem groben Willküraster erweisen.¹⁹⁶ Dies lässt sich aus dem Umstand erklären, dass der Staatsgerichtshof, wenn er im Rahmen des groben Willkürasters eine Verletzung des Grundrechts auf den ordentlichen Richter feststellt, um eine ausführlichere Begründung bemüht ist, als wenn er keine Verletzung annimmt. Wolfram Höfling¹⁹⁷ betrachtet jedenfalls die Anwendung der Willkürformel bei der Prüfung von Verfahrensgrundrechten nicht nur als überflüssig. Sie gehe auch zu Lasten der Beschwerdeführer. Er bemängelt nämlich, dass sie zu einer ungerechtfertigten Zurücknahme der Prüfungskompetenz und dadurch zu einer «Verharmlosung» der Verletzung von Verfahrensgrundrechten führe. In StGH 2011/10¹⁹⁸ hat der Staatsgerichtshof, soweit ersichtlich, erstmals im Rahmen einer «differenzierten Prüfung» nach der «Verfahrensverfügungsformel» untersucht, ob für den zu beurteilenden Grundrechtseingriff, konkret für den Eingriff in das Recht auf den ordentlichen Richter, eine «genügende gesetzliche Grundlage» vorliege und ob dieser sowohl im öffentliche Interesse als auch verhältnismässig sei. Ob sich der Staatsgerichtshof auch

196 Vgl. etwa StGH 1998/29, Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, S. 276 (280 ff. Erw. 3.2.1 ff.), und StGH 2008/2, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsscheide.li>, S. 26 ff. Erw. 3.1 ff. Während der Staatsgerichtshof in StGH 1998/29 eine differenzierte Prüfung vorgenommen hat, hat er in StGH 2008/2 eine Prüfung nach dem groben Willküraster durchgeführt. Vergleicht man die beiden Entscheidungen, so kommt man nicht umhin festzustellen, dass auch die Prüfung nach dem groben Willküraster in StGH 2008/2 eher einer differenzierten Prüfung gleichkommt.

197 Höfling, Verbot, S. 961 f., der auch darauf hinweist, dass der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichtes die vom 2. Senat durchweg angewandte Willkürformel – jedenfalls im Bereich der Verfahrensgrundrechte – für einen unzulänglichen Prüfungsmassstab hält.

198 StGH 2011/10, Urteil vom 29. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 18 f. Erw. 2.3.1.